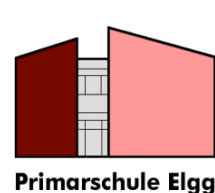


Schutz- und Hygienekonzept der Primarschule Elgg

Fassung vom 11.8.2020



Für das Schutzkonzept verantwortlich:

Monika Brühwiler

Präsidentin der Primarschulpflege Elgg

Telefon: 079 270 17 12

E-Mail: praesidium@schule-elgg.ch

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlage	1
2. Gültigkeitsbereich	1
3. Allgemeine Regeln	2
4. Distanzregeln	2
5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur	3
6. Unterricht / Pädagogik	4
7. Spezielle Unterrichtsformen	6
8. Vereine und externe Benützer.....	6
9. Mitarbeitende	6
10. Isolations- und Quarantänemassnahmen	6

1. Grundlage

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des [Epidemiegesetzes](#) hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Das Schutzkonzept basiert auf den [Informationen der Zürcher Gesundheitsdirektion](#) (11.8.2020).

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 12.8.2020 bis auf Weiteres und ersetzt die älteren Fassungen vom 7.5.2020 und 15.6.2020. Bei Bedarf wird es aktualisiert. Das Konzept ist an allen Standorten der Primarschule Elgg in der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe umzusetzen und betrifft alle Mitarbeitenden, sowie Schülerinnen und Schüler, Besuchende und externe Personen, die sich auf den Schularealen und in den Schulgebäuden aufhalten.

3. Allgemeine Regeln

3.1

Allgemein gilt: Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt/ihre Hausärztin, der/die das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Schulangehörige mit den genannten Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.

Zusätzlich melden Eltern ihr Kind bei der Klassenlehrperson regulär ab.

3.2

Die Vorgaben des Kantons Zürich zu Quarantänebestimmungen müssen eingehalten werden. Dies betrifft z.B. Reisende, welche aus Risikoländern in den Kanton Zürich einreisen. Sie müssen sich bei der Gesundheitsdirektion melden und sich 10 Tage in Quarantäne begeben. Massgebend ist die aktuelle Länderliste des BAG.

3.3

Aussenstehende Personen betreten das Schulareal nur für klar definierte Aktivitäten und bleiben ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fern.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

4. Distanzregeln

4.1.

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss wird so gelenkt, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Dort wo dies nicht möglich ist, werden Schutzmassnahmen ergriffen: z.B. Plexiglasscheiben, Abschränkungen, Masken.

Die Primarschule Elgg behält sich vor, eine Hygienemasken-Tragepflicht als obligatorisch zu erklären, wenn die Situation dies erfordert.

4.2.

Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Zu Erwachsenen halten die Schüler und Schülerinnen möglichst immer einen Abstand von 1.5 Meter ein.

4.3

Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen werden die Sitzplätze so angeordnet oder belegt, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Können diese Massnahmen zur Einhaltung des Abstands nicht eingehalten werden, werden Kontaktlisten geführt, damit bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt ist. Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und werden nach 14 Tagen nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung vernichtet.

5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

5.1

Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygiene-Regeln:

- Mehrmals täglich während 20-30 Sekunden gründlich mit warmem Wasser und Seife Hände waschen
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, Taschentücher nur einmal benützen und wenn möglich in geschlossenen Behältern entsorgen

5.2

Im Unterricht verwendete Geräte, Werkzeuge und IT-Geräte sind regelmässig zu desinfizieren und nach Möglichkeit nicht zu teilen.

5.3

Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen gut zu lüften.

5.4

Esswaren, Getränke, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Auch auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten (siehe auch unter 6.5).

5.5

Mittels Aushängen, Plakaten (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

5.6

Material:

- Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.
- Dort, wo Händewaschen nicht möglich ist, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es stehen Hygienemasken bei bestimmten Situationen zur Verfügung (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn der Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann, sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV)

5.7

Reinigung:

- Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt, sowie Papierkörbe und Taschentuch-Eimer geleert.
- Das Reinigungspersonal reinigt Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken mindestens einmal täglich.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Lichtschalter, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen regelmässig desinfiziert werden.

5.8

Belegung der Räume:

Grundsätzlich müssen die jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln eingehalten werden. Daraus ergeben sich folgende Richtwerte.

- Lehrerzimmer im See: max. 10 Personen. Im Trakt 1 wird im Vorbereitungszimmer (max. 3 Personen) eine weitere Kaffeemaschine aufgestellt.
- Lehrerzimmer Hofstetten: max. 5 Personen
- Sitzungszimmer im See: max. 4 Personen
- Singsaal im See: max. 30 erwachsene Personen oder eine Schulklasse (die singt) oder zwei Schulklassen (die nicht singen). Ausnahme: Elternabende; die Bestimmungen dazu werden in den jeweiligen Einladungen ausgeführt.
- Gemeinschaftsraum Hofstetten: max. 20 Personen
- Schulzimmer: eine Schulklasse mit max. 3 Lehrpersonen; max. 8-12 Personen (je nach Grösse des Schulzimmers), wenn keine Schülerinnen und Schüler anwesend sind.

6. Unterricht / Pädagogik

6.1.

Der Unterricht findet normal nach Stundenplan mit der ganzen Klasse statt. Der Pausenplatz ist offen für alle Schülerinnen und Schüler, bei Bedarf können jedoch Sektoren gebildet werden, um Klassen auseinanderzuhalten.

6.2

Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand, bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

6.3

Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen:

Gründliches Händewaschen ist Pflicht:

- zu Beginn eines Unterrichtstags
- nach Pausen
- bei Schulzimmerwechsel
- vor und nach Mahlzeiten
- nach dem Toilettenbesuch

6.4

Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

6.5

Abgabe von Essen oder Getränken während des Unterrichts oder in den Pausen:

Das Essen (z.B. Geburtstagskuchen, Znüniplausch) oder das Getränk muss so abgegeben werden, dass jede Person das Angebotene als eigene Portion zu sich nehmen kann.

6.6

Sport- und Schwimmunterricht:

- Der Sportunterricht soll wenn immer möglich im Freien stattfinden.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Sportgeräte und Bälle nach Gebrauch desinfizieren.
- Schwimmmaterial soll nach jedem Gebrauch ins Chlorwasser getaucht werden.
- Die Klassen sollen sich in der Garderobe nicht begegnen. Deshalb besammeln sich die Schüler und Schülerinnen an einer vorher abgemachten Stelle vor der Turnhalle. Dort warten sie, bis die Klasse vor ihnen die Garderobe vollständig verlassen hat.
- Nach dem Schwimmunterricht wird zum Duschen Seife verwendet. Es werden keine Haare gewaschen (Zeitaufwand). Duschen nach dem Sportunterricht ist erlaubt.
- Distanzregel: Bis Ende 3. Klasse: Wo immer möglich soll der 1.5 Meter-Abstand zur Lehrperson eingehalten werden. Hilfestellungen erfolgen nur wenn zwingend nötig, kurz und effizient.
Ab 10 Jahren (4. Klasse) muss der Abstand zur Lehrperson zwingend eingehalten werden.

6.7

Schulveranstaltungen:

Für Schulveranstaltungen gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und des Kantons Zürich sowie die Regeln dieses Schutzkonzepts.

6.8

Schulreisen und Exkursionen dürfen unter Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton Zürich stattfinden:

- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten sowie die Vorgaben unter 6.4.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.

6.9

Klassenlager dürfen unter Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton Zürich stattfinden. Für Klassenlager muss ein separates Schutzkonzept erstellt werden. Hinweise unter [«Veranstaltungen und Lager»](#)

7. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

7.1

Logopädie: Zusätzlich zum allgemeinen Schutzkonzept der Schule gelten die [Richtlinien des Zürcher Berufsverbands für Logopädinnen](#).

7.2

Schulbus: Für Transporte gelten dieselben Bestimmungen wie unter 6.4.

8. Vereine und externe Benützer

Für Vereine und externe Benützer der Sportanlagen, Turnhallen, des Lehrschwimmbeckens und der Gemeinschaftsräume der Primarschule Elgg gilt das separate Schutzkonzept.

9. Mitarbeitende

9.1

Die Mitarbeitenden werden von der Schulleitung regelmässig über Änderungen in Bezug auf die Situation der Covid-19 - Pandemie informiert.

9.2

Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Maske, Schutzscheibe, Visier) gewährleistet.

9.3

Personalrechtliche Fragen sind unter der Weisung des VSA vom 3. Juli 2020 zu finden. Das Dokument ist auf dem Schulserver abgelegt:

Coronavirus_Schuljahr_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20200703.docx

10. Isolations- und Quarantänemassnahmen

10.1

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es werden die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) eingehalten.

10.2

Ein Kind zeigt Symptome:

- Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die unter 3.1 genannten Symptome, wird es im Schulhaus «im See» im Zimmer 1.18 oder 1.13 untergebracht, in den Kindergärten und im Schulhaus Hofstetten situativ in einem passenden Zimmer.
- Die Eltern werden informiert. Sie holen das Kind so rasch wie möglich ab, suchen einen Arzt/eine Ärztin auf und befolgen dessen/deren Weisungen.
- Wird ein Test angeordnet, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

10.3

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zeigt Symptome:

- Die Person vermeidet jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt.
- Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

10.4

Auf Covid-19 positiv getestete Person:

- Die zuständige Behörde meldet der Schule (Schulleitung) die positiv getestete Person und gibt Anweisungen zum weiteren Vorgehen.
- Die Schulleitung kommuniziert das weitere Vorgehen dem Schulteam, den Eltern und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.

11. August 2020

Schulpflege und Schulleitung der Primarschule Elgg

Nützliche Links:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/epidemiengesetz.html>

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>